

## **Vorläufige Benutzungsordnung der Bibliothek Forstwissenschaften**

### **§ 1 Zweck der Bibliothek**

Die Bibliothek Forstwissenschaften dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf den Gebieten der Forstwissenschaften.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen:

1. die Mitglieder der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaft
2. sonstige Personen, wenn ihre berufliche Tätigkeit oder ein berechtigtes Fachinteresse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

Zur Benutzung der Bibliotheksräume ist kein Benutzerausweis erforderlich.

### **§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer(innen)**

- (1) Die Benutzer(innen) haben nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.
- (2) Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Überkleidung, Schirme, Taschen u. dgl. sowie größere Gegenstände und Nahrungsmittel dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen oder vor ihr abgelegt werden. Zur Unterbringung dieser Gegenstände muss die Garderobe neben dem Eingang oder die vor dem Bibliothekseingang stehenden Garderobenschränke benutzt werden, ein Schloss sollte mitgebracht werden.

Auch stehen in begrenzter Anzahl „Mietschlösser“ zur Verfügung, die gegen Hinterlegung eines Ausweises während der Öffnungszeiten von dem Bibliothekspersonal ausgeliehen werden können. Diese Fächer müssen am Abend wieder geleert und die Schlüssel bei Bibliothekspersonal abgegeben werden.

Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek mitgebracht werden.

1. In den Bibliotheksräumen darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
2. Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
3. Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
4. Die Benutzer(innen) haben das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelkarten entnommen werden.
5. Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Absatz 7 Satz 2 u. 3 genannten Handlungen. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
6. Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben.

7. Beim Verlassen der Bibliothek haben die Benutzer(innen) unaufgefordert mitgeführte Bücher, Zeitschriften und Manuskripte u. dgl. deutlich erkennbar vorzuzeigen.
8. Handys dürfen nur außerhalb der Bibliothek benutzt werden.

#### **§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger, insbesondere unersetzlicher oder kostbarer Werke in Ausnahmefällen beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (3) Die Benutzer(innen) können Kopien aus den Buchbeständen der Bibliothek auf dem dazu aufgestellten Kopierer herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.
- (4) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, aus deren Beständen Bücher und Atlanten nur in Ausnahmefällen entliehen werden können. Die Ausleihbestimmungen werden gesondert geregelt und durch Aushang bekanntgegeben.

#### **§ 6 Handapparate**

Handapparate sind Bestandteil der Bibliothek und stehen am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des Lehrkörpers. Für andere Benutzer sind Handapparatbestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

#### **§ 7 Ausschluß von der Benutzung**

Verstoßen die Benutzer(innen) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so können die Benutzer(innen) vorübergehend oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

#### **§ 8 Haftung der Bibliothek**

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen und Garderobenschränken. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 9 Kontrollrecht der Bibliothek**

Das Bibliothekspersonal und die Bibliotheksaufsicht sind berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und Ähnlichem vorzeigen zu lassen.

Freiburg, den. 22.02.2007